

II. Änderungssatzung

vom

16.12.2022

zur Friedhofssatzung vom 16.07.2020

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2018 (GV.NRW S. 90), zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 4

§ 16 (Pflegefreie und pflegearme Grabstätten) Abs. (2) sowie Abs. (3) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(2)

- a) Langerwehe, bei Erdbestattung (für Sarg- und Urnenbestattung) mit rasenbündiger Gedenkplatte. D´horn bei Erdbestattung (für Urnenbestattung) mit rasenbündiger Gedenkplatte, bei Erdbestattung (Sargbestattung) wird die Gedenkplatte auf einem Streifenfundament abgelegt.
 - aa) für einen Verstorbenen (Sarg- und Urnenbestattung)
 - ab) als Partnergrab (nur für Urnenbestattungen Friedhof Langerwehe und für Urnen- und Sargbestattungen Friedhof D´horn)
- c) D´horn, Heistern, Pier und Langerwehe bei Beisetzung in einer Urnenstele. Die Verschlussplatte für die Urnennische wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Bestattungsfall ist die Beschriftung bei NaturSteinGestaltung Daniel Figurski, Oelmühle 40, 52379 Langerwehe zu veranlassen.

Eine gärtnerische Gestaltung, wie Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern, ist bei den pflegefreien Grabstätten mit Gedenkplatten nur während der vegetationsarmen Zeit vom 30.10. bis 31.03. möglich; vom 01.04. bis 29.10. steht eine benachbarte Pflasterfläche zur Verfügung.

(3)

entfällt

Artikel 6

§ 25 (Höhe der Grabmale und Gewächse) Abs. (3) wird wie folgt ergänzt:

- c) Auf dem Friedhof D´horn sind die Gedenkplatten 0,40 m breit, 0,40 m lang und 0,08/0,10 m dick. Gedenkplatten pflegefreie Partnergräber sind 0,60 m breit, 0,40 m lang und 0,08/0,10 m dick

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 16 Abs. 2 Nr. a) und c) sowie der § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 16.07.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

(Münstermann)